

BGE BGE 98 IB 360 vom 19. Mai 1972

Bundesgericht (BGE), 1972-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_98_IB_360

FR: BGE BGE 98 IB 360 du 19 mai 1972

IT: BGE BGE 98 IB 360 del 19 maggio 1972

Regeste

Regeste Rückerstattung von Beiträgen des Bundes an Bodenverbesserungen; Zweckentfremdungsverbot. Der Anmerkung des Zweckentfremdungsverbots im Grundbuch kommt konstitutive Wirkung zu.

Regeste Restitution de subsides versés par la Confédération pour des améliorations foncières; interdiction de modifier l'affectation des immeubles et ouvrages. La mention, sur le registre foncier, de l'interdiction de modifier l'affectation des immeubles ou des ouvrages a un effet constitutif.

Regesto Rimborso di sussidi versati dalla Confederazione per bonifiche fondiari; divieto di modificare la destinazione di un fondo o di un'opera. La menzione a registro fondiario del divieto di modificare la destinazione di un fondo o di un'opera ha effetto costitutivo.

Erwägungen

E. 2

Das Landwirtschaftsgesetz sieht unter seinem siebten Titel "Allgemeine Bestimmungen über die Bundesbeiträge und Fonds" in Art. 105 vor, dass zu Unrecht bezogene Beiträge unabhängig von der Anwendung der Strafbestimmungen zurückzuerstatten sind. Neben dieser allgemeinen Regelung enthält es in Art. 85 eine Vorschrift über die Rückerstattung von Beiträgen an Bodenverbesserungen. Als Spezialvorschrift geht Art. 85 LWG dem Art. 105 LWG vor. Abs. 1 von Art. 85 LWG verbietet, ein mit öffentlichen Mitteln verbessertes Grundstück innert zwanzig Jahren seit der Entrichtung der Beiträge ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde dem Zweck, für den die Beiträge geleistet wurden, zu entfremden. Nach Abs. 2 hat der Eigentümer, der diese Vorschriften verletzt, die vom Bund geleisteten Beiträge zurückzuerstatten und allen durch die Zweckentfremdung verursachten Schaden zu ersetzen. Hieraus könnte geschlossen werden, dass das Zweckentfremdungsverbot wie auch die bedingte Rückerstattungspflicht ihre Wirkung schon vom Zeitpunkt der Beitragsleistung an entfalten. Demgegenüber stellt Art. 84 LWG, der in seinem ersten Absatz die Anmerkung der mit öffentlichen Mitteln unterstützten Bodenverbesserungen im Grundbuch vorschreibt, in Abs. 3 fest, durch die Anmerkung im Grundbuch werde das Grundstück dem in Art. 85 und 86 LWG genannten Verbot der Zweckentfremdung unterstellt. Diese Vorschrift scheint also der Anmerkung im Grundbuch konstitutive Wirkung zuzumessen und das Zweckentfremdungsverbot von ihr abhängig zu machen. Klärung bringt Art. 56 Abs. 4 BOV 1954. Danach besteht das Verbot der Zweckentfremdung von der Anmerkung gemäss Art. 84 LWG an und gilt in den Fällen von Art. 85 LWG bis zum Ablauf des zwanzigsten Jahres nach Leistung der Schlusszahlung des Bundesbeitrages. Das Zweckentfremdungsverbot und die bedingte BGE 98 Ib 360 S. 363 Rückerstattungspflicht sind somit nach zwei Seiten hin begrenzt: einerseits entfalten sie ihre

Wirkung erst, nachdem die Anmerkung im Grundbuch eingetragen ist; andererseits erlöschen sie zwanzig Jahre nach Leistung der Schlusszahlung des Bundesbeitrages. Art. 56 Abs. 4 BOV 1954 verstösst nicht gegen das Landwirtschaftsgesetz. Er stellt lediglich den Sinn der Gesetzesvorschriften klar. Der Bundesrat war auf Grund von Art. 117 Abs. 2 LWG befugt, eine solche Ausführungsbestimmung zu erlassen. Der Gesetzgeber schliesst zwar andere Lösungen nicht aus. Die Lösung der Bodenverbesserungs-Verordnung 1954 scheint aber auch sachlich gerechtfertigt. Da Beiträge an Bodenverbesserungen in der Regel den Genossenschaften ausgerichtet werden, kommt der einzelne Grundeigentümer nur mittelbar in ihren Genuss und kann vor dem Eintrag der Anmerkung im Grundbuch die Folgen nicht immer erkennen, die sich für ihn aus der neuen Zweckbestimmung seiner Grundstücke ergeben. Übrigens besteht umso weniger Anlass, von Art. 56 Abs. 4 BOV 1954 abzugehen, als die Bodenverbesserungs-Verordnung vom 14. Juni 1971 diese Bestimmung in Art. 53 Abs. 5 wörtlich übernommen hat. Die vor Eintrag der Anmerkung im Grundbuch oder nach Ablauf der Frist von zwanzig Jahren seit der Schlusszahlung des Bundesbeitrages getätigten Landverkäufe begründen somit keine Rückerstattungsforderung. Diese Meinung wird auch in der Literatur vertreten (DESCHENAUX, ZBGR 43, S. 299 ff.; PFENNINGER, Zbl. 1971 S. 298). Im vorliegenden Falle ist das Zweckentfremdungsverbot für das in Frage stehende Grundstück Schulers erst am 17. Dezember 1965 im Grundbuch angemerkelt worden. Der Regierungsrat hat somit zu Recht die beiden Verkäufe aus dem Jahre 1963 nicht berücksichtigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.